

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 110/2003	
Beschlussvorlage		☒ Öffentlich	
		☐ Nicht öffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)	
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	20.03.2003	Beratung	
Rat	10.04.2003	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2003

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach für das Jahr 2003 wird in der dem Rat am 15.01.2003 vorgestellten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Es wird gebeten, die Anlagen zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 in die Sitzung mit zu bringen.

1 Allgemeines

Gegenüber der in der Ratssitzung am 16.01.2003 vorgelegten Entwurfsfassung des Wirtschaftsplanes ergeben sich keine Änderungen.

2 Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes

In der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 16.01.03 wurde ein erster Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, welcher nunmehr aktualisiert wurde. In der aktuellen Fassung des Eckpunktepapiers sind folgende den Abfallwirtschaftsbetrieb tangierende Einsparpotentiale aufgeführt:

Die Bemessung des Anteils der Allgemeinheit ist im Rahmen der Gebührenkalkulation unter gebührenrechtlichen Aspekten zu beurteilen. Daher erfolgt nachstehend eine kurze Erläuterung des Sachverhalts in dieser Vorlage. Diese versteht sich als lediglich Einführung in die Thematik, weil der Wirtschaftsplan 2003 nicht betroffen ist.

In der Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ist von der auf den Gebührenpflichtigen umzulegenden Kostenmasse ein Anteil der Allgemeinheit abzuziehen, da neben dem Interesse der Straßenanlieger ein - insbesondere durch inner- oder überörtlichen Durchgangsverkehr bedingtes - Allgemeininteresse an sauberen und im Winter geräumten Straßen zu berücksichtigen ist. Dieser „öffentliche“ Anteil wird vom Träger der Straßenbaulast, hier also von dem Betrieb 7-66 „Verkehrsflächen“, getragen. Die Deckung erfolgt über den städtischen Betriebskostenzuschuss an 7-66, der aus dem kameralen Verwaltungshaushalt gezahlt wird. Eine Verringerung des Anteils der Allgemeinheit verursacht somit eine Entlastung dieses Betriebskostenzuschusses. Das o.a. Einsparpotential geht im Sinne einer Planvorgabe von einer Verringerung von 25% auf 20% der Gesamtkostenmasse der Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten aus.

Bis zum 31.12.1997 legte § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) fest, dass das Gesamtgebührenaufkommen 75% der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf. Somit war der öffentliche Anteil durch Gesetz auf 25% festgelegt. Diese Vorschrift wurde zum 01.01.1998 ersatzlos gestrichen.

Durch den Wegfall der gesetzlichen Regelung hat das Land die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in den Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Gemeinde gestellt. Mangels Rechtsprechung oder ähnlich sicherer Vorgaben dazu wurden aus Gründen der Rechtssicherheit in Bergisch Gladbach in den Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren seit dem Jahr 1998 weiterhin 75% der Gesamtkosten für die Berechnung der auf die Anlieger entfallenden Gebühren zu Grunde gelegt.

Ein Abweichen von dieser Vorgehensweise bedarf - schon um gebührenrechtliche Risiken auszuschließen - eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfungen. Diese werden im Rahmen der Straßenreinigungs- und Winterdienstkalkulation für das Jahr 2004 erfolgen.

Unterstellt, die Reduzierung des öffentlichen Anteils auf 20% könne rechtssicher erfolgen, würde dies zu einer Erhöhung der auf den Gebührenpflichtigen umzulegenden Kostenmasse und damit zu einer Erhöhung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren führen. Dieses steht allerdings im

Einklang mit den Rahmenregelungen des Innenministeriums zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, welche festlegen, dass die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgerichtet werden müssen.